

Viertes Ortsgesetz zur Änderung des Aufnahmeortsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1
Änderung des Aufnahmeortsgesetzes

Das Aufnahmeortsgesetzes vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 90), das zuletzt durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 17. September 2024 (Brem.GBl. S. 713) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Nummer 4 durch Nummer 5 ersetzt.

b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Umfang von acht Stunden täglich an Werktagen, soweit nicht an der besuchten Schule ein vorrangig zu nutzendes Ganztagsangebot vorhanden ist.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5. Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Geht der angemeldete Bedarf über die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechtsansprüche für die jeweilige Angebotsart hinaus, ist der höhere Stundenumfang bei dem Senator für Kinder und Bildung jährlich neu zu beantragen.“

Ihm wird ein neuer Satz 2 angefügt mit folgender Fassung:

„Der Antrag soll elektronisch im Online-Zugangsportal gestellt werden.“

Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden zu den Sätzen 3, 4 und 5.

d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

In Satz 3 werden die Wörter „die Senatorin“ durch die Wörter „der Senator“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7 und erhält folgende neue Fassung:

„(7) Schulkinder werden in Tageseinrichtungen aufgenommen, wenn an der besuchten Schule kein vorrangig zu nutzendes Ganztagsangebot vorhanden ist.“

- f) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8.

Artikel 2 **Weitere Änderung des Aufnahmeortsgesetzes**

Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Ein Kind hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Umfang von acht Stunden täglich an Werktagen, soweit nicht an der besuchten Schule ein vorrangig zu nutzendes Ganztagsangebot vorhanden ist.“

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 1. August 2026 in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. August 2029 in Kraft.

Begründung:

Siehe Vorlage des Senators für Kinder und Bildung für den Senat am 3.3.2026.

Änderungen im SGB VIII durch das GaFöG

§	Bisher	Neu (ab....)
§ 7 Abs.4	Werktage im Sinne der §§ 42a bis 42c sind die Wochentage Montag bis Freitag; ausgenommen sind gesetzliche Feiertage.	(neu ab 1.8.2026) Werktage im Sinne <u>des § 24 Absatz 4 und der §§ 42a bis 42c</u> sind die Wochentage Montag bis Freitag; ausgenommen sind gesetzliche Feiertage.
§ 24 Abs.4		(neu ab 1.8.2026) <u>Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.</u> (neu ab 1.8.2029) Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 24 Abs.5	(bisher Abs.4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.	(neu ab 1.8.2026) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten, <u>sofern ein Anspruch nach Absatz 4 nicht besteht</u> . Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend. (neu ab 1.8.2029) Für Kinder <u>ab Beginn der fünften Klassenstufe im schulpflichtigen Alter</u> ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten, <u>sofern ein Anspruch nach Absatz 4 nicht besteht</u> . Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.
§ 24 Abs.6	(bisher Abs.5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.	(neu ab 1.8.2026) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis <u>5</u> in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.
§ 24 Abs.7	(bisher Abs.6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.	(unverändert ab 1.8.2026) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.
§ 24a		(neu ab 1.1.2023) Bericht zum Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder vorzulegen.
§§ 98, 99 und 101	(Kinder- und Jugendhilfestatistik)	(ab 1.7.2022 Hinzufügung von Erhebungsmerkmalen für die Klassenstufen eins bis vier.)